

zu den sich später an einander reihenden Hexenprozessen. Sodann aber gab er seiner Gemahlin einen directen Anstoß durch eine Handlung, welche sie sich als Gattin und Landesfürstin in der That nicht gefallen zu lassen brauchte: er brachte seine Konkubine (Katharina von Weldom, die Mutter seiner beiden ihn überlebenden natürlichen Kinder)<sup>19)</sup> mit in die Heimath und lebte mit ihr auf Schloß Calenberg, dem seiner legitimen Frau verschriebenen Witthum, in Saus und Braus, während er Sidonie — wenigstens nach deren eigener Darstellung<sup>20)</sup> — Mangel leiden ließ. Sidonie konnte es nicht lassen, sich heimlich von Neustadt hinweg nach dem Calenberg zu begeben, wo man ihr aber die Thür wies, so daß sie im Hause des dortigen Amtmannes (Valentin Dillies) Unterkunft suchen mußte. In dieser Situation fand sie — die Thatsache ergibt sich aus den späteren Verhören — Margarethe Knigge, geb. Schwarz, Wittwe des Jobst Knigge auf Leveste, wohnhaft zu Pattenjen, welche die Herzogin hatte rufen lassen. Die Letztere war in übler Laune und soll gesagt haben: „Seht, Kniggische, wie ich allhie im Rauche sitze; man hat mich auf das Haus (Schloß) nicht lassen wollen; wäre ich aber dahin gekommen, so hätte ich der Hure die Nase vor dem Kopf abgeschnitten und ihr ein Auge ausgestochen.“<sup>21)</sup>

Erich führte auf diese Zeit auch einen gegen ihn selbst gerichteten Vergiftungsversuch zurück, über den er sich ein ärztliches Attest und für letzteres eine notarielle Urkunde vom 13. October 1564 ausstellen ließ.<sup>22)</sup> Als er nämlich von Danzig sich nach seinem Schlosse Lißfeld in Holland begab, sei er von zahlreichen Gebrechen heimgesucht worden: der Nabel drang heraus, die Nägel von Händen und Füßen schworen ab,

<sup>19)</sup> Über sie s. Hannover XIV, auch Havemann, S. 358, wo aber der Name falsch angegeben ist. — <sup>20)</sup> v. Weber, S. 46. —

<sup>21)</sup> Diese Äußerungen gethan zu haben, räumte Sidonie selber ein: s. den oben N. 8 citierten Brief und die Verhandlung in Halberstadt am 29. December 1573: Hannover XX, S. 65. —

<sup>22)</sup> S. dieses Attest ost, z. B. Schwerin S. 53 ff., Hannover XI, S. 109, ferner als Beilage zum Schreiben an den Kaiser vom 4. Mai 1572 (Hannover XV, S. 167) und zur „Informatio“ für die Spruchfacultäten (Hannover XI, XII).